



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00309**
Datum: 04.09.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Mämecke, Steve
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zum
Alkoholverzehr im öffentlichen Raum - Nachfrage zu VII/2019/00096**

Im September 2019 erhielt ich auf meine Anfrage zum Alkoholverzehr im öffentlichen Raum die folgenden Antworten:

Sitzung des Stadtrates am 28.08.2019

Anfrage des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zum Alkoholverzehr im öffentlichen Raum

Vorlagen-Nr.: VII/2019/00096

TOP: 10.17

Antwort der Verwaltung:

Rechtsgrundlage ist § 15 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale). Danach ist es u. a. verboten, sich zum Konsum von Alkohol niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen belästigt werden. Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

1. An welchen öffentlichen Orten und zu welchen Tageszeiten kommt es zu Beschwerden von Bürgern? Bitte nach Stadtteilen auflisten!

Die Beschwerden werden statistisch nicht nach Stadtteilen und Uhrzeiten erfasst.

2. Welche Verstöße werden durch das Ordnungsamt bzw. Polizei aufgrund des Alkoholverzehrs festgestellt? Wie werden diese geahndet?

Geahndet werden grundsätzlich alle Ordnungswidrigkeiten. Im Jahr 2018 wurden 48 Verstöße im Zusammenhang mit Kleinstmüll, 16 Fälle des öffentlichen Urinierens und 221 Fälle von ruhestörendem Lärm geahndet.

3. Wie hoch waren die Fallzahlen in den Jahren 2013 bis 2018 aufgrund einer Verletzung des § 15 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)?

Siehe Antwort zu 2.

4. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die jeweilige örtliche Situation zu verbessern? Gehen Sie bitte auf den konkreten Einzelfall ein!

Es erfolgen Kontrollen im gesamten Stadtgebiet, teilweise auch in ziviler Kleidung. Festgestellte Verstöße werden konsequent geahndet.

Außerdem wurden die Geldbußen bei Kleinstmüll und öffentlichem Urinieren im Regelsatz auf 55 Euro angehoben. Im Juni 2018 hat die Stadt die Einsatzzeiten der städtischen Ordnungskräfte ausgeweitet: am Freitag und Samstag bis 24 Uhr, am Sonntag von 8 bis 18 Uhr. Zudem wurde die Zahl der Ordnungskräfte in den vergangenen Jahren stetig erhöht, von 68 im Jahr 2012 auf nunmehr 92 Mitarbeiter. Darüber hinaus wurde in der Schmeerstraße eine Außenstelle der städtischen Ordnungskräfte eingerichtet; weitere sind geplant, unter anderem in der Silberhöhe (Wittenberger Straße).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dazu frage ich die Verwaltung:

Wann erfolgt die abschließende Beantwortung der von mir vorgelegten Fragen, siehe dazu Top 3. (Jahre 2013 bis 2017)?

gez. Steve Mämecke
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

19. September 2019

Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019

Anfrage des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zum Alkoholverzehr im öffentlichen Raum – Nachfrage zu VII/2019/00096

Vorlagen-Nr.: VII/2019/00309

TOP 10.9

Antwort der Verwaltung:

3. Wie hoch waren die Fallzahlen in den Jahren 2013 bis 2018 aufgrund einer Verletzung des § 15 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)?

2013	3353 Verfahren
2014	3549 Verfahren
2015	3509 Verfahren
2016	3968 Verfahren
2017	4968 Verfahren
2018	4533 Verfahren

Es wird auf die Antworten zur Stadtratsanfrage VII/2019/00096 hingewiesen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister